

BMF - GS/VB (GS/VB)
post.gs-vb@bmf.gv.at

Mag. Susi Perauer
Sachbearbeiterin

susi.perauer@bmf.gv.at
+43 1 51433 501165
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.gs-vb@bmf.gv.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Landwirtschaft,
Regionen und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.544.497

Begutachtungsverfahren Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln und sonstigen Düngeprodukten (Düngemittelgesetz 2020 – DMG 2020);

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 26. August 2020 unter der Geschäftszahl 2020-0.091.512 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Düngemitteln und sonstigen Düngeprodukten (Düngemittelgesetz 2020 – DMG 2020), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 3 Z 5, § 10 und § 11 Abs. 2:

Für die Kontrolle von Düngeprodukten, die aus Drittstaaten auf den Unionsmarkt gelangen (Einfuhr), gelten gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) 2019/1009 die Artikel 27 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und ab dem 16. Juli 2021 die Artikel 25 bis 28 der Verordnung (EU) 2019/1020).

Gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 haben die Mitgliedstaaten die für Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen, zuständigen Behörden zu benennen. Es besteht kein Einwand, dass die Zollbehörde nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2019/1020 an den amtlichen Kontrollen mitwirkt und somit gemäß Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannt wird. Die Regelung sollte aus systematischen Gründen allerdings im 3. Abschnitt enthalten sein (s.u. zu § 20).

§ 1 Abs. 3 Z 5, § 10 und die Wortfolge „– mit Ausnahme der Einfuhr (§ 10) –“ in § 11 Abs. 2 sollten daher **ersatzlos entfallen**.

2. Zu § 20:

a. Nach Abs. 1 wäre folgender Text als neuer Abs. 2 einzufügen:

„(2) Bei Düngeprodukten aus Drittstaaten, die auf den Unionsmarkt gelangen, hat die Zollbehörde – im Rahmen ihres Wirkungsbereiches – nach Maßgabe des Kapitels VII der Verordnung (EU) 2019/1020 an der Überwachung mitzuwirken.“

b. Abs. 3 sollte lauten:

„(3) Die in diesem Abschnitt genannten Behörden mit Ausnahme der Zollbehörde haben ...“

3. Zu § 24:

Die den Bundesminister für Finanzen betreffende Vollzugsklausel sollte „§ 20 Abs. 2 der Bundesminister für Finanzen“ lauten.

Anmerkung zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Bei dem zusätzlichen Personalaufwand des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der durch Umschichtungen bedeckt wird, sind die betroffenen Detailbudgets anzugeben.

Wien, 11. September 2020

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt